

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	66 (1993)
Heft:	12
Artikel:	Die wirtschaftliche Landesversorgung heute
Autor:	Carrel, L.F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-519830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur strategischen Lage 3

Die wirtschaftliche Landesversorgung heute

Die wirtschaftliche Landesversorgung sorgt für die Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung, Zivilschutz und Armee mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Damit die gesteckten Ziele erreicht werden, müssen schon in normalen Zeiten eine Reihe von vorsorglichen Massnahmen getroffen werden. Die wichtigste unter ihnen betrifft zweifellos die Vorratshaltung.

Das System der Pflichtlagerhaltung beruht auf der Zusammenarbeit von Privatwirtschaft und Staat, und zwar in Form von Pflichtlagerverträgen zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und Unternehmen aus den verschiedensten Bereichen der Privatwirtschaft. Damit verpflichten sich diese Unternehmen, während der ganzen Vertragsdauer nebst ihren übrigen Vorräten Pflichtlager anzulegen. Ferner obliegt ihnen die Beaufsichtigung, die Kontrolle und die regelmässige Auswechselung des Lagerguts.

Der Bund seinerseits gewährt den betroffenen Unternehmen bestimmte Vorteile: Er erleichtert die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung durch die Garantie von Bankdarlehen, und zwar bis 90 Prozent des Warenwerts. Solche Kredite werden zu einem Zinssatz gewährt, der unter den üblichen Marktbedingungen liegt.

Es werden Steuervorteile gewährt, indem die Amortisation vom Bund (direkte Bundessteuer) und den meisten Kantonen erleichtert wird. Zudem wird den Pflichtlagerhaltern vertraglich zugesichert, dass ihnen im Falle einer Bewirtschaftung bei Versorgungsstörungen mindestens 50 Prozent der auf Pflichtlager gelegten Waren zur Verwendung im eigenen Betrieb oder zur Belieferung der Kunden verbleiben. Für folgende Artikel werden obligatorische Pflichtlager angelegt:

Treib- und Brennstoffe	Dünger
Lebensmittel	Antibiotika
Futtermittel	Feldsämmerien
Brotgetreide	Seifen und Waschmittel
Schmieröle	Kohle

In einzelnen Bereichen der Wirtschaft – zum Beispiel im Fall der Industrierohstoffe – bleibt es den Unternehmen völlig freigestellt, ob sie einen solchen Vertrag abschliessen wollen oder nicht. Man nennt dies die freiwillige Pflichtlagerhaltung. In anderen Bereichen – es handelt sich dabei vor allem um Güter des täglichen Massenbedarfs – übt der Bund eine Art indirekten Zwang aus: Die Einfuhr bestimmter Güter bedarf einer Bewilligung; diese wird aber nur erteilt, wenn der Importeur bereit ist, einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sich

daraus ergeben. In diesem Falle spricht man von obligatorischer Pflichtlagerhaltung. In den meisten Wirtschaftsbereichen, die zu dieser Art Lagerhaltung verpflichtet sind, haben die Importeure Organisationen geschaffen (z.B. die Carbura und die Treuhandstelle der Schweizerischen Lebensmittelimporteure), welche die Pflichtlagerhaltung in den entsprechenden Bereichen im Auftrag des Bundes verwalten und überwachen. Im weiteren verwalten sie Garantiefonds, die durch Beiträge geäufnet werden, die an der Grenze bei Einfuhr der Waren erhoben werden und dazu dienen, den lagerpflichtigen Unternehmen die Aufwendungen für Lager- und Finanzierungskosten sowie die Amortisation zu bezahlen. In der Regel werden diese Beiträge auf die Verbraucher überwälzt. Dank ihm verfügt die Schweiz über bedeutende Warenlager. Die Lager bestehen allgemein für sechs Monate eines Normalverbrauchs. Diese Richtiges kann je nach den spezifischen Gegebenheiten eines einzelnen Wirtschaftszweiges übertroffen und unterschritten werden.

Quelle: «Die Schweizer Armee heute» von L. F. Carrel

Die Trümmer der einstigen sowjetischen Militärmacht

Mit dem Auseinanderbrechen der ehemaligen Sowjetunion ist auch die Rote Armee mehr oder weniger zerfallen. Ihre Trümmer, allen voran das vorhandene Nuklearpotential, stellen heute auch für die Schweiz eine grosse sicherheitspolitische Herausforderung dar.

Ermutigende Signale

GGST. Nach konservativen Schätzungen zählt das Nukleararsenal der ehemaligen Sowjetunion über 30 000 Kernsprengköpfe. Das Gros dieser Waffen befindet sich heute in Russland. Rund 2000 die-

ser Sprengköpfe sind aber in Weissrussland, in der Ukraine und in Kasachstan stationiert. Es scheint, dass Russland, zumindest heute noch, die politische, militärische und physische Kontrolle auch über jene Teile des Nukleararsenals